

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 131/2024 - Firma Finalin GmbH  
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen  
(Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t  
flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von  
293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben durch Errich-  
tung und Betrieb einer neuen Raumluftechnischen Anlage in Halle 5  
(mit Wärmerückgewinnungsanlage)**

---

### A. Sachverhalt

Die Firma Finalin GmbH hat am 02.09.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen“ durch Errichtung und Betrieb einer neuen Raumluftechnischen Anlage in Halle 5 (mit Wärmerückgewinnungsanlage)

auf dem Betriebsgrundstück Georg-Wilhelm-Straße 189 in 21107 Hamburg beantragt.

### B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben stellt nach Nr. 4.4, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems sowie des FHH-Atlas wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

### C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

##### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Georg-Wilhelm-Straße 189 eine Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen gemäß Nr. 4.10 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Betriebsgrundstück ist durch die bestehenden Hallen, Verwaltungsgebäude, Lagerflächen im Außenbereich sowie die Hofflächen bereits fast vollständig versiegelt. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen; es sind bauliche Maßnahmen (Schornstein) notwendig.

Die Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen soll verändert werden. Der grundlegende Betriebsablauf bleibt dabei weitestgehend unverändert. Es wird eine neue Raumluftechnische Anlage in Halle 5, mit einer Wärmerückgewinnungsanlage entstehen. Die Halle 5 wird aus der Emissionsquelle 1 (Raumlufanlage RA1) herausgenommen. Der Volumenstrom der Absaugung für die gesamte Halle 5 soll mittels eigenständiger Anlage von 3030 m<sup>3</sup>/h auf 40.000 m<sup>3</sup>/h erweitert werden. Diese 40.000 m<sup>3</sup>/h werden einer neuen Emissionsquelle zugeordnet. Die mit der Raumluf entnommene Wärmemenge wird zurückgewonnen. Zudem werden die Rohrleitungsverläufe der bestehenden Raumluftechnischen Anlagen in den Hallen 7, 8 und 9 optimiert werden, eine Volumenstrom-Änderung erfolgt nicht.

Die Produktionskapazität von ca. 26.000 t/a wird nicht verändert.

Die Halle 5 wurde ursprünglich als Lagerhalle genutzt, da war kein erhöhter Luftwechsel notwendig. Nach der Umwandlung von Halle 5 in eine „Abfüllerei“ war eine Anpassung des Luftwechsels erforderlich.

## **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

## **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage erfolgt in dem gemäß Bebauungsplan Wilhelmsburg 3 ausgewiesenen Industriegebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen und Boden außerhalb des Betriebsgeländes statt. Es erfolgt keine Flächenentsiegelung. Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Änderungen zu erwarten.

Das Niederschlagswasser wird kanalisiert abgeleitet bzw. versickert auf nicht versiegelten Flächen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Gewerbegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

## **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Da keine Änderungen der Prozesse stattfinden, entstehen auch keine neuen Abfälle oder größere Mengen bereits jetzt entstehender Abfälle. Hausabfälle werden durch den örtlichen Versorger im Rahmen der Abfallsammlung turnusmäßig abgeholt.

## **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

### Luftverunreinigungen

Die vorhandene Abluftanlage der Halle 5 soll mit diesem Verfahren geändert werden. Über eine neue Absaugung soll die Hallenluft nun erfasst und über einen neuen Schornstein an der westlichen Giebelseite abgeleitet werden. Die Immissionssituation wird sich nicht grundlegend verändern. Eine neue Emissionsquelle wird unter Berücksichtigung der 20° Regel der TA Luft sowie unter Berücksichtigung der umgebenen Gebäude mit einer Schornsteinhöhe von 24,30 m errichtet. Die Abluft wird großflächiger verteilt, was insgesamt zu verringerten Immissionen im umliegenden Gebiet führen wird.

Die bestehende Anlage in den Hallen 7,8,9 wird optimiert. Dabei ändern sich die Rohrleitungsverläufe, die Zu- und Abluftströme bleiben jedoch erhalten.

Dem Antrag liegt ein dementsprechendes Schornsteingutachten bei.

### Geruch, Lärm und Erschütterungen

Emissionen von Lärm, Erschütterungen, Licht, Elektromagnetischen Feldern, Wärme oder klimarelevanten Gasen erfolgen nicht. Es finden keine Änderungen der gehandhabten Stoffe/Gemische statt und auch keine Änderungen der in der Produktion enthaltenen Anlagen.

Die Geruchssituation wird sich verbessern. Diffuse Geruchsemissionen über die Halblentore werden aufgrund des 4-fachen Luftwechsels über den Schornstein abnehmen. Die berechneten Geruchsimmissionen der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzgrenze gemäß Anhang 7 der TA Luft von 2 % der Jahresstunden. Ferner kommt es durch die geänderte Abluftführung zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation.

Eine entsprechende Emissions- und Immissionsprognose für Geruch liegt dem Antrag in Form eines Geruchsgutachtens bei.

### Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV. Aufgrund des LKW-Verkehrs ist grundsätzlich das Auslaufen von Diesel und damit eine Verunreinigung des Regensiels möglich. Den Auswirkungen derartiger Unfälle auf Gewässer wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen vorgebeugt.

Eine erhöhte Wasser- bzw. Grundwassergefährdung kann ausgeschlossen werden.

### Gewerbliches Abwasser

Es fällt gewerbliches Abwasser an, dieses wird regelmäßig fachgerecht entsorgt bzw. aufbereitet.

### Energieverwendung von Strom und Erdgas

Eine geringfügige Erhöhung des Energieverbrauches in Form von elektrischer Energie ist möglich, falls die Ventilatoren in ihrer Leistung angepasst werden müssen.

## **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

### **1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien**

Der Betriebsbereich unterliegt seit Januar 2015 der Störfallverordnung. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12. BImSchV. In der Gesamtanlage wird der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 3 Abs. 4 Störfallverordnung eingehalten.

Zu den Sicherheitseinrichtungen der Halle 5 gehören nach dem Stand der Sicherheitstechnik u. a.:

- Beständige und stoffundurchlässige Bodenfläche,
- Brandmeldung,
- Gaslöschung (CO<sub>2</sub>),
- Leckagerückhaltung.

Innerhalb schon bestehender und genehmigter Hallen/Gebäuden findet die Herstellung, die Lagerung sowie die Kommissionierung von Farben und Lacken statt. Dabei werden die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten. Die Anlage wird nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist. Daher kann das Unfallrisiko als ausreichend sicher beherrscht angesehen werden.

Durch wiederkehrende Unterweisungen und Übungen werden die Beschäftigten über das Verhalten bei Störungen und die auszulösenden Maßnahmen geschult.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Standort unterliegt durch die Überschreitung der Mengenschwelle gem. CLP-Verordnung für Umweltgefährliche Stoffe der Nr. 1.3.1 und 1.3.2 den Grundpflichten der StörfallV und stellt damit einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar.

Die Feuerwehr ist über Art und Umfang der Anlage informiert. Grundsätzlich sind alle Wege, Straßen und Zuwege im Betrieb als Fluchtwege zu betrachten. Sie sind für Brand- Rettungs- und Begehungsmaßnahmen geeignet und ausgelegt. Die Wege und Straßen haben freie Verbindung zu den Toren. Die direkte Zufahrt auf das Betriebsgelände ist von dort aus möglich. Über die öffentlichen Verkehrswege kann eine Anfahrt von Rettungsfahrzeugen erfolgen.

Neben den anliegenden Industriestandorten der Firmen Ulferts & Wittrock GmbH & Co. KG, Arnold Rückert, Braun Container Handles GmbH, Nordöl- Tankstelle u. a. sind in der anliegenden Nachbarschaft auch Wohnbebauungen vorhanden.

Das Firmengelände der Finalin GmbH wird nördlich von der Trettaustraße, östlich durch die Georg-Wilhelm-Straße und westlich von der Schmidts Breite eingegrenzt. Auf dem Gelände sind Produktions- und Verwaltungsgebäude, sowie Parkmöglichkeiten und Sozialbereiche für die Mitarbeiter vorhanden.

Es wurden bereits ausführliche Betrachtungen zum angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage durchgeführt. Der Schwellenwert nach KAS 18 wird außerhalb der Grundstücksgrenze des Betriebes nicht erreicht.

Zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalles im Sinne des § 2 Nummer 7 werden bei der vorliegenden Anlage umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Die Anlage wird regelmäßig entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen und zugelassenen Überwachungsstellen unterzogen.

Folgende Schutzmaßnahmen auf der organisatorischen Ebene gelten für den gesamten Betriebsbereich:

- Betrieb der Geräte gemäß den Bedienungsvorschriften der Lieferanten und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien
- Transparente und nachvollziehbare, dokumentierte Wartung und Instandhaltung (EDV- System gestützt)
- Regelmäßige Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen
- Ausreichende Beleuchtung der Anlage
- Überwachung der Einhaltung der Verkehrsvorschriften auf dem Gelände

- Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer
- Überwachung bei Änderungen des Betriebes durch die Geschäftsleitung in der Planungs-, Realisierungs- und Betriebsphase
- Betriebs- und Lagerordnung
- Konsequentes Fremdfirmenmanagement
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen

Auf der technischen Ebene sind folgende Schutzmaßnahmen vorhanden, die das Auftreten von Störfällen verhindern oder die Auswirkungen begrenzen:

- Blitzschutzanlage
- Ex-Zonen-Überwachung
- Brandmeldeanlage
- Verwaltungsgebäude Einbruchmeldeanlage

Durch das Vorhaben erhöht sich weder die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalles noch gibt es eine Verschlimmerung der Folgen eines Störfalles durch das Vorhaben.

### **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft eher unwahrscheinlich.

## **2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Die Umgebungsbebauung wird durch das Vorhaben auch bezüglich dieser Kriterien nicht beeinträchtigt. Das Betriebsgrundstück selbst liegt im Industriegebiet. Die in der Umgebung vorhandene und neu geplante Wohnbebauung wird durch das Vorhaben bezüglich der dort zu erwartenden Immissionen entlastet.

Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

### **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Das Vorhaben liegt auf einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gelände.

#### **Wasser:**

Es ist kein fließendes Gewässer betroffen.

**Boden:**

Die Produktionsgebäude bestehen seit mehreren Jahrzehnten. Auch die umliegenden Zuwege sind seit vielen Jahren voll erschlossen bzw. versiegelt.

**Natur:**

Es ist weder Baumbestand betroffen, noch ist die Region von forstwirtschaftlicher Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

## **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

### *2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Natura 2000-Gebiet liegt südöstlich des Betriebsgeländes in einer Entfernung von ca. 2,7 km.

### *2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Naturschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,7 km.

### *2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Es befindet sich kein Nationalpark und Naturmonument in der näheren Umgebung < 2 km.

### *2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Das nächste Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärenreservat befindet sich in einer Entfernung von >2 km.

### *2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Die nächsten Naturdenkmäler liegen südlich des Betriebsgeländes in einer Entfernung von 450 m (HH-1005), 1500 m (HH-1011) und 1800 m (HH-1010). Diese können an dieser Stelle als „für das Vorhaben nicht relevant“ bewertet werden.

### *2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Die nächsten geschützten Landschaftsbestandteile einschl. Alleen liegen östlich des Betriebsgeländes in einer Entfernung von 1800 m (HH-2050).

Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

### *2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz*

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange. Im Umkreis von 2000 m liegen 49 flächenhafte Biotope.

### *2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet und Überschwemmungsgebiet liegt in einer Entfernung von > 2 km. Nächstgelegenes Wasserschutzgebiet: Süderelbmarsch/Harburger Berge (südwestlich, 4 km) mit der Schutzzone III. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (ÜSG Dove- und Goseelbe) ist 6 km entfernt.

*Risikogebiet Hochwasser:*

Das Betriebsgelände liegt in einem Risikogebiet bei Sturmflut. Eine natürliche Überschwemmung erfolgt nicht. Bei einer extremen Sturmflut ist eine Überschwemmung möglich (Risikoeinstufung seltenes Ereignis).

**2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Es befinden sich keine Gebiete wo Umweltqualitätsnormen überschritten sind in der Nähe des Betriebsgeländes.

**2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.**

Der Bereich Hamburg-Mitte gehört zu dem Gebiet wo eine Bevölkerungsrate von 1100 Einwohner je qkm und mehr ermittelt wurde. Das Betriebsgelände befindet sich in diesem Bereich.

**2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Die nächstgelegenen Denkmäler um das Betriebsgelände sind:

Äußerer Schmidtkanal (260 m), Wasserturm (320 m), Mühlenensemble (230 m) sowie 15 weitere Denkmäler.

Diese Denkmäler sind durch dieses Vorhaben in keiner Weise betroffen.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.



Unter Berücksichtigung der v. g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

#### Geographisches Gebiet

Das Betriebsgrundstück befindet sich in einem gemäß Bebauungsplan Wilhelmsburg 3 ausgewiesenen Industriegebiet.

Für das Planungsrecht sind der *Baustufenplan Wilhelmsburg* vom 06.01.1956 für den westlichen Teil mit der Festsetzung eines Industriegebiets gem. BPVO und der *Bebauungsplan Wilhelmsburg 3* vom 03.08.1965 für den östlichen Teil mit den Festsetzungen „Industriegebiet“ BauNVO 1962 GRZ 0,7, BMZ 9,0 und TRH 20 maßgeblich.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Belange ist der *Bebauungsplan Wilhelmsburg 3* mit den Festsetzungen „ehemals Schmidtkanal“ gem. BauNVO (Baunutzungsverordnung) vom 26.06.1962 maßgeblich.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

#### Luftverunreinigungen

Die vorhandene Abluftanlage der Halle 5 soll mit diesem Verfahren geändert werden. Über eine neue Absaugung wird die Hallenluft erfasst und über einen neuen Schornstein an der westlichen Giebelseite abgeleitet (Schornsteinhöhe von 24,30 m). Die Abluft wird großflächiger verteilt, was insgesamt zu verringerten Immissionen im umliegenden Gebiet führen wird.

Daher sind durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### Geruch, Lärm und Erschütterungen

Die Geruchssituation wird sich verbessern. Diffuse Geruchsemissionen über die Hallentore werden aufgrund des 4-fachen Luftwechsels über den Schornstein abnehmen. Die berechneten Geruchsmissionen der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzgrenze gemäß Anhang 7 der TA Luft von 2 % der Jahresstunden. Ferner kommt es durch die geänderte Abluftführung zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

Erschütterungen, Licht, Elektromagnetischen Feldern, Wärme oder klimarelevanten Gasen erfolgen nicht.

### Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Innerhalb schon bestehender und genehmigter Hallen/Gebäuden findet die Herstellung, die Lagerung sowie die Kommissionierung von Farben und Lacken statt. Dabei werden die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten. Die Anlage wird nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist. Daher kann das Unfallrisiko als ausreichend sicher beherrscht angesehen werden.

Durch wiederkehrende Unterweisungen und Übungen werden die Beschäftigten über das Verhalten bei Störungen und die auszulösenden Maßnahmen geschult. Zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalles im Sinne des § 2 Nummer 7 werden bei der vorliegenden Anlage umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Die Anlage wird regelmäßig entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen und zugelassenen Überwachungsstellen unterzogen.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

### Abfallentsorgung

Hinsichtlich Art und Menge der Abfälle sind durch das geplante Vorhaben keine relevanten Änderungen zu erwarten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle ist sichergestellt.

### Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Denkmäler (u.a. Baudenkmäler/ Gebäudeensembles) zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben sind auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

Für die allgemeine Vorprüfung der beantragten Anlagenänderung wird zusammenfassend festgestellt, dass

- aufgrund der vorhandenen Umgebung,
- keine natürlichen Ressourcen derart beansprucht werden, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- der Betrieb der Anlage nicht mit unzulässiger Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und
- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem BImSchG und der StörfallV als bestmöglich minimiert gelten darf

durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

D. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

- Die Maßnahme erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf.
- Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.
- Eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort ist nicht zu besorgen.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anthropogen geprägter Standort).
- Das Plangebiet weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

Durch das neue Vorhaben ergibt sich auch bei der Gesamtbetrachtung der Anlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da auch durch die Kumulation mit der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.